

TE Bvwg Beschluss 2015/1/8 W195 2014453-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.01.2015

Entscheidungsdatum

08.01.2015

Norm

B-VG Art.133 Abs4

GebAG §35 Abs2

GebAG §43

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GebAG § 35 heute
 2. GebAG § 35 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007
 3. GebAG § 35 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
 4. GebAG § 35 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 407/1997
 5. GebAG § 35 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994
 6. GebAG § 35 gültig von 01.05.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 214/1992
 7. GebAG § 35 gültig von 01.05.1987 bis 30.04.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 177/1987
-
1. GebAG § 43 heute
 2. GebAG § 43 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2020
 3. GebAG § 43 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007
 4. GebAG § 43 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
 5. GebAG § 43 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 407/1997
 6. GebAG § 43 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994
 7. GebAG § 43 gültig von 01.05.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 214/1992

Spruch

W195 2014453-1/8E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Vizepräsidenten Dr. Michael SACHS als Einzelrichter über den gebührenrechtlichen Antrag von XXXX, Honorarnote zu Gutachten zu XXXX datiert mit XXXX, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Vizepräsidenten Dr. Michael SACHS als Einzelrichter über den gebührenrechtlichen Antrag von römisch 40, Honorarnote zu Gutachten zu römisch 40 datiert mit römisch 40, beschlossen:

A)

I. Die gebührenrechtlichen Ansprüche von XXXX als Sachverständiger vom XXXX werden gemäß § 35 Abs. 2 Gebührenanspruchsgesetz idGF (GebAG) mit römisch eins. Die gebührenrechtlichen Ansprüche von römisch 40 als Sachverständiger vom römisch 40 werden gemäß Paragraph 35, Absatz 2, Gebührenanspruchsgesetz idGF (GebAG) mit XXXX (inkl. USt) römisch 40 (inkl. USt)

bestimmt.

II. Das Mehrbegehren wird abgewiesen. römisch zwei. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Mit Schreiben vom XXXX, XXXX wurde der Antragsteller von der Gerichtsabteilung XXXX in der Beschwerdesache der XXXX gemäß § 19 Abs. 2 AVG in Verbindung mit § 17 VwGVG zur mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht geladen. Am XXXX wurde der Antragsteller im Rahmen der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht als sachverständiger Zeuge befragt. Mit Schreiben vom römisch 40, römisch 40 wurde der Antragsteller von der Gerichtsabteilung römisch 40 in der Beschwerdesache der römisch 40 gemäß Paragraph 19, Absatz 2, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG zur mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht geladen. Am römisch 40 wurde der Antragsteller im Rahmen der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht als sachverständiger Zeuge befragt.

Datiert mit XXXX übermittelte der Antragsteller dem Bundesverwaltungsgericht eine Honorarnote mit einer Pauschalabrechnung nach der Honorarordnung der Österreichischen Ärztekammer in der Höhe von XXXX. Datiert mit römisch 40 übermittelte der Antragsteller dem Bundesverwaltungsgericht eine Honorarnote mit einer Pauschalabrechnung nach der Honorarordnung der Österreichischen Ärztekammer in der Höhe von römisch 40.

Mit Schreiben vom XXXX des Bundesverwaltungsgerichtes wurde der Antragsteller vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und zur Stellungnahme sowie zur Aufschlüsselung des Arbeits- und Zeitaufwandes hinsichtlich der einzelnen Punkte aufgefordert. Mit Schreiben vom römisch 40 des Bundesverwaltungsgerichtes wurde der Antragsteller vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und zur Stellungnahme sowie zur Aufschlüsselung des Arbeits- und Zeitaufwandes hinsichtlich der einzelnen Punkte aufgefordert.

Datiert mit XXXX übermittelte der Antragsteller dem Bundesverwaltungsgericht eine Stellungnahme mit einer aufgeschlüsselten Honorarnote wie folgt: Datiert mit römisch 40 übermittelte der Antragsteller dem Bundesverwaltungsgericht eine Stellungnahme mit einer aufgeschlüsselten Honorarnote wie folgt:

-) Mühewaltung (Erläuterung bzw. Ergänzung

des Gutachtens in der Verhandlung) § 35 (2) des Gutachtens in der Verhandlung) Paragraph 35, (2)

7 Fragenkomplexe 7 x € 116,20 XXXX 7 Fragenkomplexe 7 x € 116,20 römisch 40

-) Aktenstudium § 36 XXXX-) Aktenstudium Paragraph 36, römisch 40

-) Zeitversäumnis § 32 (1); § 33 (1) Zeitversäumnis Paragraph 32, (1); Paragraph 33, (1)

Fahrzeiten XXXXFahrzeiten römisch 40

-) Reisekosten § 27/28 XXXX-) Reisekosten Paragraph 27 /, 28, römisch 40

Summe XXXXSumme römisch 40

20% USt. XXXX20% USt. römisch 40

Gesamtsumme abgerundet XXXXGesamtsumme abgerundet römisch 40

Mit Schreiben vom XXXX des Bundesverwaltungsgerichtes wurde dem Antragsteller nach Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 35 Abs. 1 und 2 GebAG mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vorgehalten, dass der Anspruch auf eine weitere Gebühr für Mühewaltung, wenn der Sachverständige das schriftlich erstattete Gutachten in der Verhandlung ergänze oder er darüber wesentliche Aufklärungen oder Erläuterungen gebe, je nach der aufgewendeten Zeit und Mühe entsprechend niedrigeren Verhältnis zu der Gebühr für die Grundleistung nach richterlichem Ermessen zu bestimmen sei. Mit Schreiben vom römisch 40 des Bundesverwaltungsgerichtes wurde dem Antragsteller nach Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen des Paragraph 35, Absatz eins und 2 GebAG mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vorgehalten, dass der Anspruch auf eine weitere Gebühr für Mühewaltung, wenn der Sachverständige das schriftlich erstattete Gutachten in der Verhandlung ergänze oder er darüber wesentliche Aufklärungen oder Erläuterungen gebe, je nach der aufgewendeten Zeit und Mühe entsprechend niedrigeren Verhältnis zu der Gebühr für die Grundleistung nach richterlichem Ermessen zu bestimmen sei.

Im Sinne des § 35 Abs. 2 GebAG habe die XXXXXXXX die Gebühr für die Mühewaltung wie folgt bestimmtIm Sinne des Paragraph 35, Absatz 2, GebAG habe die XXXXXXXX die Gebühr für die Mühewaltung wie folgt bestimmt:

"Die Ladung des XXXX zur Verhandlung als Privatgutachter hat ausschließlich dazu gedient, sein Gutachten - unter Wahrung des Parteienghört für die anderen Prozessparteien - zu erläutern; sein Aufwand war daher denkbar gering. Er hat die Fragen des Gerichtes aus dem Stand heraus in der Verhandlung souverän beantwortet. Ein zusätzlicher Aufwand - über das schon für die Beschuldigte erstellte Gutachten hinaus - ist ihm durch die Fragen des Gerichtes nicht entstanden." Die Ladung des römisch 40 zur Verhandlung als Privatgutachter hat ausschließlich dazu gedient, sein Gutachten - unter Wahrung des Parteienghört für die anderen Prozessparteien - zu erläutern; sein Aufwand war daher denkbar gering. Er hat die Fragen des Gerichtes aus dem Stand heraus in der Verhandlung souverän beantwortet. Ein zusätzlicher Aufwand - über das schon für die Beschuldigte erstellte Gutachten hinaus - ist ihm durch die Fragen des Gerichtes nicht entstanden.

Aufgrund der kurzen Erläuterungen des Gutachtens gebührt - ohne der zuständigen Gerichtsabteilung vorgreifen zu wollen - allenfalls ein Drittel der Tarifgebühr für die Grundleistung nach GebAG."

Da die Kosten, die die Beschuldigte für ihr Privatgutachten bezahlt hat bzw. die Honorarnote, die der Antragsteller als Sachverständiger gelegt hat, aus dem Akt nicht ersichtlich war, wurde er aufgefordert, die Kosten für die Grundleistung (Gutachten) bekanntzugeben und vorzulegen.

Mit Schreiben vom XXXX, welches am XXXX beim Bundesverwaltungsgericht einlangte, gab der Antragsteller bekannt, dass für das vom Vertreter der Betroffenen beauftragte Gutachten vom XXXX XXXX (Ust. frei) in Rechnung gestellt worden seien (Honorarnote anbei), die am 27.05.2014 überwiesen worden seien. Mit Schreiben vom römisch 40, welches am römisch 40 beim Bundesverwaltungsgericht einlangte, gab der Antragsteller bekannt, dass für das vom Vertreter der Betroffenen beauftragte Gutachten vom römisch 40 römisch 40 (Ust. frei) in Rechnung gestellt worden seien (Honorarnote anbei), die am 27.05.2014 überwiesen worden seien.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 1 GebAG haben natürliche Personen, die als Sachverständige im gerichtlichen Verfahren tätig sind, Anspruch auf Gebühren nach diesem Bundesgesetz. Gemäß Paragraph eins, GebAG haben natürliche Personen, die als Sachverständige im gerichtlichen Verfahren tätig sind, Anspruch auf Gebühren nach diesem Bundesgesetz.

Gemäß § 53a Abs. 1 AVG haben nichtamtliche Sachverständige für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren nach den §§ 24 bis 37 und 43 bis 51 GebAG. Die Gebühr ist bei der Behörde geltend zu machen, die den Sachverständigen herangezogen hat. Gemäß § 39 GebAG ist die Bestimmung der Sachverständigengebühr von dem Gericht zu bestimmen, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte. Die Entscheidung hat mittels Beschluss zu erfolgen (vgl. § 40 GebAG). Gemäß Paragraph 53 a, Absatz eins, AVG haben nichtamtliche Sachverständige für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren nach den Paragraphen 24 bis 37 und 43 bis 51 GebAG. Die Gebühr ist bei der Behörde geltend zu machen, die den Sachverständigen herangezogen hat. Gemäß Paragraph 39, GebAG ist die Bestimmung der Sachverständigengebühr von dem Gericht zu bestimmen, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte. Die Entscheidung hat mittels Beschluss zu erfolgen (vergleiche Paragraph 40, GebAG).

Aus den oben zitierten Bestimmungen geht hervor, dass das Bundesverwaltungsgericht das GebAG anzuwenden hat.

Zu A)

§ 35 Abs. 1 GebAG normiert: "Für die Zeit der Teilnahme an einer Verhandlung, einem gerichtlichen Augenschein oder einer im Auftrag des Gerichts durchgeführten Ermittlung hat der Sachverständige, soweit er für diese Zeit nicht eine Gebühr für Mühewaltung nach Abs. 2 oder § 34 geltend macht, Anspruch auf eine besondere Gebühr für Mühewaltung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde in der Höhe von 33,80 €, handelt es sich aber um eine Tätigkeit nach § 34 Abs. 3 Z 1, in der Höhe von 22,70 €; fällt die Teilnahme in die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so erhöht sich die besondere Gebühr für Mühewaltung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde auf 52,50 €, handelt es sich aber um eine Tätigkeit nach § 34 Abs. 3 Z 1, auf 37,40 €." Paragraph 35, Absatz eins, GebAG normiert: "Für die Zeit der Teilnahme an einer Verhandlung, einem gerichtlichen Augenschein oder einer im Auftrag des Gerichts durchgeführten Ermittlung hat der Sachverständige, soweit er für diese Zeit nicht eine Gebühr für Mühewaltung nach Absatz 2, oder Paragraph 34, geltend macht, Anspruch auf eine besondere Gebühr für Mühewaltung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde in der Höhe von 33,80 €, handelt es sich aber um eine Tätigkeit nach Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer eins,, in der Höhe von 22,70 €; fällt die Teilnahme in die Zeit von 20 Uhr

bis 6 Uhr oder auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so erhöht sich die besondere Gebühr für Mühewaltung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde auf 52,50 €, handelt es sich aber um eine Tätigkeit nach Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer eins,, auf 37,40 €."

Gemäß § 35 Abs. 2 GebAG hat der Sachverständige Anspruch auf eine weitere Gebühr für Mühewaltung, wenn der Sachverständige das schriftlich erstattete Gutachten in der Verhandlung ergänzt oder er darüber wesentliche Aufklärungen oder Erläuterungen gibt; sie ist in einem je nach der aufgewendeten Zeit und Mühe entsprechend niedrigeren Verhältnis zu der Gebühr für die Grundleistung nach richterlichem Ermessen zu bestimmen. Gemäß Paragraph 35, Absatz 2, GebAG hat der Sachverständige Anspruch auf eine weitere Gebühr für Mühewaltung, wenn der Sachverständige das schriftlich erstattete Gutachten in der Verhandlung ergänzt oder er darüber wesentliche Aufklärungen oder Erläuterungen gibt; sie ist in einem je nach der aufgewendeten Zeit und Mühe entsprechend niedrigeren Verhältnis zu der Gebühr für die Grundleistung nach richterlichem Ermessen zu bestimmen.

Dokalik/Weber führen in ihrem Kommentar zum Recht der Sachverständigen und Dolmetscher (Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher - SDG, GebAG und verfahrensrechtliche Vorschriften³ [2013] Anmerkung 5 zu § 35 GebAG) zur Gutachtensergänzung aus, dass die Gebühr in einem Prozentsatz von der Grundleistung zu bestimmen ist, der sich nach der aufgewendeten Zeit und Mühe richtet (OLG Innsbruck SV 2003/3, 167; Gebühren für die von Dritten durchgeführten Prüfungen sind nicht einzubeziehen, SV 2008/1, 34). Rechnungsgrundlage ist daher nicht der Stundensatz, sondern die der SV zustehende Mühewaltungsgebühr für das erläuterte Gutachten. Nach der Rechtsprechung gebühren bei kurzen Erläuterungen des Gutachtens ein Drittel und bei ausführlichen Ergänzungen bis zu zwei Drittel der Tarifgebühr für die Grundleistung (OLG Innsbruck SV 2003/3, 167; Dokalik/Weber führen in ihrem Kommentar zum Recht der Sachverständigen und Dolmetscher (Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher - SDG, GebAG und verfahrensrechtliche Vorschriften³ [2013] Anmerkung 5 zu Paragraph 35, GebAG) zur Gutachtensergänzung aus, dass die Gebühr in einem Prozentsatz von der Grundleistung zu bestimmen ist, der sich nach der aufgewendeten Zeit und Mühe richtet (OLG Innsbruck SV 2003/3, 167; Gebühren für die von Dritten durchgeführten Prüfungen sind nicht einzubeziehen, SV 2008/1, 34). Rechnungsgrundlage ist daher nicht der Stundensatz, sondern die der SV zustehende Mühewaltungsgebühr für das erläuterte Gutachten. Nach der Rechtsprechung gebühren bei kurzen Erläuterungen des Gutachtens ein Drittel und bei ausführlichen Ergänzungen bis zu zwei Drittel der Tarifgebühr für die Grundleistung (OLG Innsbruck SV 2003/3, 167;

OLG Linz SV 2011/3, 158; OLG Wien SVSlg 55.129, 57.479). Der Prozentsatz für das Ergänzungsgutachten wird im Allgemeinen zwischen 33% und 40% der Grundleistung liegen (OLG Innsbruck SV 2013/3, 167;

SV 2008/1, 34). Bei einem hohen Maß an Zeit und Mühe für die Ergänzung des Gutachtens kann auch ein höherer Prozentsatz (hier: 42%) angemessen sein (OLG Innsbruck, SV 2008/1, 34).

Im Sinne des § 35 Abs. 2 GebAG bestimmte die XXXXXXXX die Gebühr für Mühewaltung mit allenfalls einem Drittel der Tarifgebühr für die Grundleistung nach GebAG. Im Sinne des Paragraph 35, Absatz 2, GebAG bestimmte die XXXXXXXX die Gebühr für Mühewaltung mit allenfalls einem Drittel der Tarifgebühr für die Grundleistung nach GebAG.

Der Antragsteller gab - entsprechend der Aufforderung vom XXXX - die Kosten für die Grundleistung (Gutachten) mit XXXX bekannt. Der Antragsteller gab - entsprechend der Aufforderung vom römisch 40 - die Kosten für die Grundleistung (Gutachten) mit römisch 40 bekannt.

Dazu ist anzumerken, dass bei zunächst pauschal verzeichneten Gebühren eine höhere aufgeschlüsselte Gebühr im Wege des Verbesserungsverfahrens unzulässig ist, wenn sie nicht innerhalb der 14-tätigen Frist gemäß § 38 Abs. 1 GebAG (nach Abschluss der Sachverständigentätigkeit) geltend gemacht wurde. Die Höhe des ursprünglichen Pauschalbetrages darf bei der Gebührenbestimmung nicht überschritten werden (OLG Wien SV 2011/2, 100). Dazu ist anzumerken, dass bei zunächst pauschal verzeichneten Gebühren eine höhere aufgeschlüsselte Gebühr im Wege des Verbesserungsverfahrens unzulässig ist, wenn sie nicht innerhalb der 14-tätigen Frist gemäß Paragraph 38, Absatz eins, GebAG (nach Abschluss der Sachverständigentätigkeit) geltend gemacht wurde. Die Höhe des ursprünglichen Pauschalbetrages darf bei der Gebührenbestimmung nicht überschritten werden (OLG Wien SV 2011/2, 100).

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich daher folgende Gebührenberechnung im gegenständlichen Verfahren:

-) Mühewaltung (Erläuterung bzw. Ergänzung

des Gutachtens in der Verhandlung) § 35 (2) XXXX des Gutachtens in der Verhandlung) Paragraph 35, (2) römisch 40

-) Aktenstudium § 36 XXXX-) Aktenstudium Paragraph 36, römisch 40

-) Zeitversäumnis § 32 (1); § 33 (1) Zeitversäumnis Paragraph 32, (1); Paragraph 33, (1)

Fahrzeiten XXXXFahrzeiten römisch 40

-) Reisekosten § 27/28 XXXX-) Reisekosten Paragraph 27 /, 28, römisch 40

Summe XXXXSumme römisch 40

20% USt. XXXX20% USt. römisch 40

Gesamtsumme abgerundet XXXXGesamtsumme abgerundet römisch 40

Es waren daher die Gebühren des Sachverständigen mit EUR XXXX (inkl. USt) zu bestimmen und das Mehrbegehren abzuweisen. Es waren daher die Gebühren des Sachverständigen mit EUR römisch 40 (inkl. USt) zu bestimmen und das Mehrbegehren abzuweisen.

Zu B) Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG zulässig. Die vorliegende Entscheidung hängt von der Lösung einer Rechtsfrage ab, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da es nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts zu spezifischen Fragestellungen der Auslegung von § 43 GebAG - insbesondere hinsichtlich der Frage, wann eine mehrfache Honorierung und nach welcher Höhe zulässig ist - bislang an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt bzw. aus dem Erkenntnis des VwGH vom 11.07.2001, 97/93/0147, diesbezüglich keine Rechtssätze erhellen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig. Die vorliegende Entscheidung hängt von der Lösung einer Rechtsfrage ab, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da es nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts zu spezifischen Fragestellungen der Auslegung von Paragraph 43, GebAG - insbesondere hinsichtlich der Frage, wann eine mehrfache Honorierung und nach welcher Höhe zulässig ist - bislang an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt bzw. aus dem Erkenntnis des VwGH vom 11.07.2001, 97/93/0147, diesbezüglich keine Rechtssätze erhellen.

Schlagworte

Ergänzungsgutachten, Gebührenfestsetzung, Mehrbegehren, Mühewaltung, Sachverständigengebühr

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W195.2014453.1.00

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at